

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) § 37b SGB V

1. Was ist spezialisierte ambulante Palliativversorgung - SAPV?

Es handelt sich um ein ergänzendes Angebot zur bisherigen Versorgung in der Häuslichkeit oder im Pflegeheim. Das Angebot richtet sich an Patient*innen, die an einer fortschreitenden Erkrankung leiden, die nicht heilbar ist und die eine spezielle Palliativersorgung notwendig macht.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) wird durch ein Team aus unterschiedlichen Berufsgruppen (Ärzt*innen, Pflegekräfte und Kooperationspartner) erbracht. Die SAPV wird entsprechend des individuellen Bedarfs als Beratungsleistung, Koordination der Versorgung, zusätzlich unterstützende Teilversorgung oder vollständige Versorgung erbracht.

Das Angebot der palliativpflegerischen Versorgung beinhaltet zum Beispiel:

- 24 Std Ruf- und Einsatzbereitschaft
- Beratung und Aufklärung über Therapie und möglichen Krankheitsverlauf
- Verbesserung der Krankheitsakzeptanz
- Optierung der Schmerztherapie
- Aufklärung zu den Themen Nahrungsaufnahme und Flüssigkeitszufuhr
- Psychosoziale Aufklärung und Begleitung der Patient*innen und deren Angehörigen
- Überwachung und Koordination der Versorgung im ambulanten Bereich
- Vorbereitung auf mögliche Krisensituationen und Schulung hinsichtlich korrekten Verhaltens bei Notfällen

2. Wer hat Anspruch auf eine Versorgung im Rahmen der SAPV und welche Kosten entstehen?

- Eine nicht heilbare, fortschreitende Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung
- Ein komplexes Symptomgeschehen und
- Der Wunsch der Patient*innen, in seiner gewohnten Umgebung versorgt zu werden

Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jeder gesetzlich Versicherte Anspruch auf die Leistungen der SAPV ohne Zuzahlung. Die Kosten sind durch die gesetzlichen Krankenkassen gedeckt. Geregelt ist dieser Anspruch im Sozialgesetzbuch SGB V § 37 b.



3. Wie wird diese Leistung beantragt?

Für die Kostenübernahme muss eine ärztliche Verordnung ausgestellt werden. Dafür wird die Verordnung mit der Nummer 63 benötigt. Diese kann sowohl von Haus- oder Fachärzt*innen, aber auch den Stationsärzt*innen bei der Entlassung aus dem Krankenhaus erstellen.

tankorkasse tižw, Koste	nträger		Verordnung spezialisier ambulanter Palliativver	rter 63
ame, Vaname des Verse	Cherten	qeb. am	Erst- Folg	
			verordnung vero	irdnung
ostern'agerkennung	Versicherten-kr.	Status	Unfallfolgen	
etriologistation Nr.	Arzt-Nr.	Deturn	vom TTMMJJbis T	TMMJJJ
Varandaun	nerolouanto Dian	nocolol (ICD 10: o	ggf. Organimanifestationen)	milanianiania de
veroranan	garelevante Diag	noselni (ico-10, g	gr. Organna mesiauoneny	
Die Krankh	ert ist nicht heilbai	r, sie ist fortschreit	end und weit fortgeschritten.	
Komplexe	s Symptomgesch	nehen	ausgeprägte	
ausge	prägte urogenitale	9	Schmerzsymptomatik ausgeprägte respiratorische /	ausgeprägte gastrointestinale
Symp	tomatik		kardiale Symptomatik	Symptomatik
	prägte ulzerierend erierende Wunden (ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik	sonstiges komplexes Symptomgeschehen
Nähere Be	schreibung des k	complexen Sympto	imgeschehens und des besonderen Verson	gungsbedarfs zur Begründung,
Erstickungs	sanfälle, nicht beh	errschbares Erbred	jung notwendig ist (z. B. therapierefraktäre chen / Durchfälle)	Scrimerzen, nunedysprice /
Aktuelle M	ledikation (ggf. ei	nschließlich BtM)		
Aktuelle M	ledikation (ggf. ei	nschließlich BtM)		
	ledikation (ggf. ei ggf. ei Maßnahmen sind			
	Maßnahmen sind		en Arztes Koo	rdination der Palliativversorgung
Folgende I	Maßnahmen sind ung a.	notwendig	——————————————————————————————————————	rdination der Palliativversorgung
Folgende I	Maßnahmen sind ung a. b.	notwendig des behandelnde	en Pflegefachkraft	rdination der Palliativversorgung
Folgende I	Maßnahmen sind ung a.b.	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / d	en Pflegefachkraft	***
Folgende I	Maßnahmen sind ung a.b.	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / d	en Pflegefachkraft der Angehörigen	***
Folgende I	Maßnahmen sind ung a.b.	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / d	en Pflegefachkraft der Angehörigen	***
Folgende I	Maßnahmen sind ung a.b.	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / d	en Pflegefachkraft der Angehörigen	***
Folgende I	Maßnahmen sind ung a.b.	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / d	en Pflegefachkraft der Angehörigen	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / derichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige	* *
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / derichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	***
Folgende I Berati	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige gung	Vertragsaczletempel / Uniterschrift des Arztes
Für die Erst	Maßnahmen sind ung a. b. c. der inhaltlicher Aus	notwendig des behandelnde der behandelnde des Patienten / der prichtung (Gegenst.	en Pflegefachkraft der Angehörigen and, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige indige rgung ahmen der SAPV	

Pflegestützpunkt Pfaffenhofen a. d. Ilm



Literatur:

Deutsche Gesellschaftr für Palliativmedizin (Hg.) (2023) url:

https://www.dgpalliativmedizin.de/images/stories/pdf/000000_Verordnung_Muster_63_4_2009.pdf (Zugriff:15.11.2024)

Scheu, Rolf (2022): Leistungen der Krankenversicherung im häuslichen Bereich im Überblick